

Förderverein des Leibniz-Gymnasiums e.V.

Verhaltenskodex – Code of Conduct

§1

Grundlage

- (1) Dieser Verhaltenskodex definiert Verhaltensprinzipien und Gestaltungsgrundsätze für den Vorstand und aktive Vereinsmitglieder.
- (2) Er kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (3) Die Grundlage für diesen Verhaltenskodex findet sich in §7 Satz (10) der Vereinssatzung vom 20.03.2024.

§2

Grundprinzipien

- (1) Folgende Grundprinzipien geben dem Verhaltenskodex als verbindlichen Ausdruck des gemeinsamen Werteverständnisses einen Rahmen:
 - (a) Vertrauen und Glaubwürdigkeit durch ein Höchstmaß an Transparenz,
 - (b) Vermeiden von Interessenskonflikten durch strukturelle Vorgaben bei der Ausführung des Satzungsauftrages.

§3

Transparenz

- (1) Präambel
 - (a) Für einen Förderverein ist das Vertrauen der Mitglieder und Spender/innen in die korrekte und zweckgerichtete Verwendung der Beiträge und Spenden das Grundkapital seiner Arbeit.
 - (b) Die Glaubwürdigkeit seiner Vertreter/innen ist die Währung, mit der der Verein dieses Grundkapital erwirtschaftet.
 - (c) Transparenz ist der Handlungsmodus, der zu diesen Zielen führt.
- (2) Der Vorstand hat die Aufgabe, die zehn Transparenzinformationen der "Initiative Transparente Zivilgesellschaft" für zivilgesellschaftliche Organisationen jährlich aktualisiert öffentlich verfügbar zu machen. Diese sind
 - (a) Name, Sitz, Anschrift und Gründungsjahr
 - (b) Vollständige Satzung sowie Angaben zu den Organisationszielen
 - (c) Angaben zur Steuerbegünstigung
 - (d) Name und Funktion wesentlicher Entscheidungsträger/innen
 - (e) Tätigkeitsbericht
 - (f) Personalstruktur
 - (g) Angaben zur Mittelherkunft
 - (h) Angaben zur Mittelverwendung
 - (i) Gesellschaftsrechtliche Verbundenheit mit Dritten
 - (j) Namen von Personen, deren jährliche Zahlungen mehr als 10 % des Gesamtjahresbudgets ausmachen
- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein bei der "Initiative Transparente Zivilgesellschaft" als Unterzeichner zu registrieren und ihr gegenüber deren Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

§4

Vermeidung von Interessenskonflikten

- (1) Präambel
 - (a) Die Tätigkeiten des Fördervereins erstrecken sich auf den kompletten Bereich der Schulgemeinschaft. Daher betreffen die Tätigkeiten potenziell die verschiedenen Personengruppen der Schulgemeinschaft mit ihren unterschiedlichen Interessen.
 - (b) Die wichtigsten Personengruppen dabei sind die Schulleitung, die Lehrer/innen, die Elternschaft und die Schüler/innen. Diese Aufzählung ist nicht vollständig.
 - (c) Die Vereinsorgane und ihre Entscheidungsregelungen sollen so gestaltet sein, dass ein Höchstmaß an gegenseitiger Kontrolle zur Vermeidung von Interessenskonflikten gewährleistet werden kann.
- (2) Die beiden Vorsitzenden des Fördervereins sollen jeweils aus der Gruppe der Elternschaft sowie der erweiterten Schulleitung besetzt werden.
- (3) Die beiden Kassenwart/innen sollen jeweils aus der Gruppe der Lehrerschaft sowie der Gruppe der Elternschaft besetzt werden.
- (4) Die beiden Kassenprüfer/innen sollen jeweils aus der Gruppe der Elternschaft sowie der Gruppe der erweiterten Schulleitung/Lehrerschaft besetzt werden, wobei
 - (a) der/die Vertreter/in der erweiterten Schulleitung/Lehrerschaft die Kasse prüft, die der/die Vertreter/in der Elternschaft führt;
 - (b) die/der Vertreter/in der Elternschaft die Kasse prüft, die die/der Vertreter/in der Lehrerschaft führt.
- (5) Leiter/innen von Versammlungen dürfen nicht zugleich Protokollführer/innen dieser Versammlung sein.

Berlin, den 20.03.2024